

Für die Personalakte

Vereinbarung Entgeltumwandlung über Direktversicherung

Arbeitgeber (Versicherungsnehmer)	Arbeitnehmer (Versicherte Person)
<input type="text"/> Firma	<input type="text"/> Name, Vorname
<input type="text"/> Straße/Hausnr.	<input type="text"/> Straße/Hausnr.
<input type="text"/> PLZ / Wohnort	<input type="text"/> PLZ / Wohnort
	<input type="text"/> Geburtsdatum
	<input type="text"/> Betriebseintritt
	<input type="text"/> Personalnummer

1. Als Ergänzung zum Arbeitsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer wird folgende Vereinbarung getroffen:

1.1 Der Anspruch des Arbeitnehmers auf

laufendes Gehalt/Lohn in Höhe von _____ EUR monatlich

Vermögenswirksame Leistungen (VL) in Höhe von _____ EUR monatlich*

* Wenn Vermögenswirksame Leistungen (VL) umgewandelt werden, bitte Angaben unter Ziffer 1.4 ergänzen.

einmalige Sonderbezüge in Höhe von _____ EUR

wird mit Wirkung vom _____ bis auf weiteres in einen wertgleichen Anspruch auf Versicherungsleistungen in Form einer Direktversicherung im Sinne der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 3 und 1b Abs. 2 Satz 1 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) umgewandelt.

1.2 Der Arbeitgeber gewährt einen Zuschuss in Höhe von _____ EUR monatlich.

*Soweit der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung Ersparnisse aus Sozialversicherungsbeiträgen hat, sind diese in dem Zuschuss enthalten (15% des Umwandlungsbetrages ist der Arbeitgeberpflichtzuschuss gemäß Betriebsrentenstärkungsgesetz).

Daraus ergibt sich ein Gesamtbetrag in Höhe von _____ EUR monatlich.

1.3 Der Gesamtbeitrag kann im Rahmen einer dynamischen Anpassung jährlich steigen. Die Anpassung selbst und deren Höhe richten sich nach den Regelungen zur dynamischen Anpassung im Versicherungsvertrag. Die aus der Dynamik resultierenden Erhöhungen werden ausschließlich aus Entgeltumwandlungsbeträgen erbracht (sofern nichts anderes vereinbart wird).

1.4 Der Arbeitnehmer verzichtet widerruflich auf die ihm zustehenden Vermögenswirksamen Leistungen zugunsten einer Entgeltumwandlung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG. Solange dieser Verzicht nicht widerrufen wird, verpflichtet sich der Arbeitgeber, für den Arbeitnehmer monatliche Beiträge in Leistungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des § 1 Nr. 2 BetrAVG umzuwandeln. Diese Vereinbarung endet, sobald der Arbeitnehmer keinen Anspruch mehr auf VL hat.

Der bisherige VL-Vertrag des Arbeitnehmers soll ruhen.

Der bisherige VL-Vertrag des Arbeitnehmers soll zusätzlich zur Direktversicherung weiterlaufen. Der Arbeitnehmer finanziert die Beiträge zu dem VL-Vertrag aus seinem Nettoeinkommen.

Der Arbeitnehmer hatte bisher keinen VL-Vertrag.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Für die Personalakte

Vereinbarung Entgeltumwandlung über Direktversicherung

2. Der Arbeitgeber wird als Versicherungsnehmer die Direktversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers bei der Aviva abschließen. Er wird die Gehaltsteile gem. Ziffer 1. dieser Vereinbarung zur Beitragszahlung bei der Aviva verwenden. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die vereinbarten Beiträge zu der Direktversicherung so lange zu entrichten, wie er die Bezüge aus dem Dienstverhältnis zu leisten hat. In Zeiten, in denen aufgrund fehlender Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers kein Arbeitsentgelt gezahlt wird (z. B. Elternzeit), entfällt ebenfalls die Verpflichtung zur Beitragsentrichtung des Arbeitgebers für die Direktversicherung. Ansprüche des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber bestehen somit während solcher Zeiten nicht

Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, die Beiträge zur Direktversicherung während solcher entgeltfreien Zeiten selbst zu zahlen. Andernfalls wird die Versicherung in dieser Zeit beitragsfrei gestellt. Hierdurch würde sich der aus dem Versicherungsvertrag ergebende Versicherungsschutz ebenso reduzieren wie die sich aus der Versicherungszusage ergebenden Versorgungsleistungen.

3. Soweit das Gehalt Bemessungsgrundlage für sonstige Vergütungen, z. B. Bonuszahlungen oder künftige Gehaltszahlungen, ist, bleiben die Gesamtbezüge ohne Minderung durch Entgeltumwandlung maßgebend.
4. Eine zwischen den Vertragspartnern bereits bestehende Versorgungsregelung bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Arbeitnehmer ist darüber informiert, dass die Beendigung dieser Vereinbarung zur Entgeltumwandlung mit einer Beitragsfreistellung, Abfindung oder Kündigung des damit verbundenen Versicherungsvertrages zu wirtschaftlichen Nachteilen führen kann, weil mit den ersten Beitragszahlungen zunächst vorwiegend die mit dem Abschluss und der Einrichtung des Vertrages verbundenen Kosten gedeckt werden und somit bei einer Beitragsfreistellung, Abfindung oder Kündigung des Versicherungsvertrages vor allem in den ersten Jahren der Vertragslaufzeit der Wert der Versicherung geringer als die Summe der eingezahlten Beiträge sein kann.
6. Beiträge zur Direktversicherung aus Entgeltumwandlung sind gegebenenfalls nicht dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt zuzurechnen und damit in der gesetzlichen Sozialversicherung beitragsfrei. Dies kann die Sozialversicherungsansprüche mindern. Dem Arbeitnehmer steht insoweit kein Ersatz- oder Ausgleichsanspruch gegen den Arbeitgeber zu. Etwaige ersparte Arbeitgeberbeiträge werden nicht an den Mitarbeiter ausbezahlt
7. Sollten sich die bei Abschluss dieser Vereinbarung maßgeblichen Verhältnisse nachhaltig ändern, werden sich die Vertragspartner bemühen, die Vereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen. Für den Fall, dass eine Anpassung nicht möglich ist, kann die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
8. Nimmt der versicherte Mitarbeiter die Versicherungsleistung der Direktversicherung vorzeitig in Anspruch, so wird die Höhe der Versicherungsleistungen nach den Tarifen von Aviva bestimmt. Der Arbeitnehmer bestätigt in diesem Zusammenhang, dass die Leistungen der Direktversicherung, die als Beitragszusage mit Mindestleistung konzipiert ist, im Falle einer Kündigung, Abfindung oder einer sonstigen vorzeitigen Inanspruchnahme vor dem vertraglich festgelegten Zielrentenbeginn niedriger als die Summe der eingezahlten Beiträge sein können. Die von Aviva zu erbringende Leistung bemisst sich auf Basis des zu diesem Zeitpunkt gültigen Rückkaufswertes.
9. Bei dieser Entgeltumwandlung über die Direktversicherung handelt es sich um eine Form der betrieblichen Altersversorgung mit einer nachgelagerten Besteuerung (§3 Nr. 63 EStG i. V. m. §22 Nr. 5 EStG). Eine weitere Förderung gem. §10a EStG bzw. eine Pauschalversteuerung der Beiträge gem. §40b EStG erfolgt nicht.
10. Ergänzend gelten die Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG).

Ort, Datum

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift Arbeitgeber
(Versicherungsnehmer)

Unterschrift Arbeitnehmer
(Versicherte Person)